„Wir helfen Rettern e.V.“

Satzung des Vereins „Wir helfen Rettern e.V.“

Präambel

Psychische Belastungen von Einsatzkräften der Feuerwehr, Polizei und Hilfsorganisationen werden in der öffentlichen Wahrnehmung oft unterschätzt. Der Verein „Wir helfen Rettern e.V.“, hat es sich zur Aufgabe gemacht, betroffene Einsatzkräfte – insbesondere jene mit akuten Belastungsreaktionen oder einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) – durch gezielte Information, Bildung und unterstützende Maßnahmen zu stärken.

Mit dem Projekt **„Wir helfen Rettern, vom Stress bis zur PTBS (Posttraumatischen Belastungsstörung)“** klären wir über mögliche körperliche und psychische Reaktionen nach belastenden Einsätzen auf. In Unterrichten und Seminaren stellen wir verschiedene Behandlungsmöglichkeiten vor und begleiten betroffene Einsatzkräfte sowie deren Angehörige mit fachkundigem Rat und praktischer Unterstützung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wir helfen Rettern“
(2) Vereinssitz ist in Paderborn.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins „Wir helfen Rettern“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein unterstützt insbesondere traumatisierte Einsatzkräfte der Feuerwehr, Polizei und Hilfsorganisationen sowie deren Familienangehörige durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit. Dazu gehört auch die finanzielle Förderung von therapeutisch begründeten Maßnahmen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden, insbesondere im Zusammenhang mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS).
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - die Bereitstellung finanzieller Hilfen zur Teilnahme an geeigneten Therapieangeboten, etwa psychologischen, medizinisch anerkannten oder ergänzenden Therapieformen;
    - die Unterstützung tiergestützter Interventionen wie z. B. Delphintherapie, sofern sie Teil eines therapeutischen Gesamtkonzepts sind und der Stabilisierung oder Heilung dienen;
    - die Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachpersonen und Einrichtungen;
    - Beratung und Aufklärung zu PTBS und anderen einsatzbedingten psychischen Belastungen;

- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Verständnisses für die seelische Gesundheit von Einsatzkräften;
- Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen zur Einwerbung von Spenden für diese Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichend von Satz 2 ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben möglich.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.

(4) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.

(5) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein (Inklusive der Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie mit Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

(4) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
(5) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
(6) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende, den zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, je einzeln vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
(5) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
(6) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung sind jährlich durch den Vorsitzenden per E-Mail einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindesten einem Drittel der Mitglieder des Vereins durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag.
(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand informiert die Mitglieder auf welcher Plattform die Sitzung stattfindet und teilt den Einwahllink in der Einladung mit.
(6) Der Vorstand stellt sicher, dass jedes Vorstandsmitglied an der Diskussion teilnehmen kann, Anträge stellen und abstimmen kann. Das gewählte Tool muss eine eindeutige Stimmabgabe (z.B. per Handzeichen, Umfragetool oder namentlicher Nennung) ermöglichen.
(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme
(9) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für normale Satzungsänderungen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt
(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses wird vom Protokollführer unterschrieben.
(12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- die Wahl des Kassenprüfers.
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung).
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt gefordert werden, können vom erweiterten Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Feuerwehren im Kreis Paderborn e.V. (Registerblatt VR 614 AG Paderborn) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung klargestellt, gelten männliche Bezeichnungen im Text sinngemäß auch in der weiblichen Form im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.
(2) Die vorliegende Satzung wurde von den anwesenden Gründungsmitgliedern, in der virtuellen Mitgliederversammlung via Zoom, am 15.06.2026 beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß Ergänzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2026 in § 8 Abs. 1 ergänzt.

Paderborn, 22.06.2026

Vorstand und Gründungsmitglieder

Erste Vorsitzende:	Sabine Schmitz
Zweiter Vorsitzender:	Carsten Jörg Stock
Schatzmeister:	Hartmut Dahm
Geschäftsführer:	Peter Paul Scheiwe
Kassenprüfer:	Ralf Hermann Schmitz
Weitere Gründungsmitglieder:	Christoph Hubertus Reinen Bernhard Lüke